

Seilbahnförderstrategie Kanton Uri



Lucerne University of
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE
LUZERN**

Wirtschaft
Institut für Tourismuswirtschaft ITW

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Gründe für eine kantonale Seilbahnförderstrategie.....	4
1.2	Rahmenbedingungen und Verflechtungen mit den Sektoralpolitiken	5
2	Urner Seilbahnen – Situationsanalyse	7
2.1	Strukturen und geografische Übersicht.....	7
2.2	Herausforderungen für die Urner Seilbahnen	8
2.2.1	Erfüllung der steigenden rechtlichen Anforderungen an den Betrieb	9
2.2.2	Erhöhung der Wettbewerbsstärke	10
2.2.3	Verbesserung der betriebswirtschaftlichen und finanziellen Situation	10
2.3	Zusammenfassung und Handlungsempfehlung.....	11
3	Bestehende Finanzierungshilfen für die Seilbahnen im Kanton Uri.....	13
3.1	Seilbahnen mit eidg. Konzession und Grunderschliessungsfunktionen	13
3.2	Seilbahnen mit landwirtschaftlicher Erschliessungsfunktion	13
3.3	Seilbahnen mit touristischer Bedeutung	14
3.4	Fazit.....	15
4	Seilbahnförderstrategie des Kantons Uri.....	17
4.1	Vision „Seilbahnlandschaft Uri 2025“	17
4.2	Ziele und Einordnung der Seilbahnförderstrategie	18
4.3	Grundsätze der Seilbahnförderstrategie	19
4.4	Empfänger aus der Seilbahnförderstrategie.....	19
4.5	Gegenstand der Seilbahnförderstrategie	19
4.6	Umfang der Seilbahnförderstrategie	20
4.7	Voraussetzungen für Beiträge an einzelne Seilbahnen aus der Seilbahnförderstrategie	21
4.8	Gesuchsabwicklung / Entscheidungskompetenz.....	21
5	Wirksamkeit der vorgeschlagenen Seilbahnförderstrategie	23
5.1	Wirksamkeit bei einzelnen Unternehmungen	23
6	Gesamtfazit zur Seilbahnförderstrategie	24
I	Anhang	25

i.	Übersicht Seilbahnen, Ski- und Sessellifte (exkl. SAGOS)	25
ii.	Nicht förderfähige Investitionen.....	28
iii.	Mitglieder der Arbeitsgruppe	29
iv.	Liste berücksichtigter gesetzlicher Grundlagen, Instrumente und Richtlinien..	29

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

<i>Abbildung 1: Konzessionierte Seilbahnen, Ski- und Sessellifte im Kanton Uri</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 2: Ziele und Einordnung der Seilbahnförderstrategie</i>	<i>18</i>
<i>Abbildung 3: Gesuchsabwicklung im Rahmen der Seilbahnförderstrategie</i>	<i>22</i>
<i>Tabelle 1: Jährlicher Ertrag aus Tourismus > 50'000 Franken</i>	<i>25</i>
<i>Tabelle 2: Jährlicher Ertrag aus Tourismus 10'000 Franken bis 50'000 Franken</i>	<i>26</i>
<i>Tabelle 3: Jährlicher Ertrag aus Tourismus < 10'000 Franken</i>	<i>27</i>

Bildnachweis Titelbild (von links oben im Uhrzeigersinn):

©Michael Meier, ©Treib-Seelisberg-Bahn, ©Michael Meier, ©Angel Sanchez

1 Einleitung

1.1 Gründe für eine kantonale Seilbahnförderstrategie

Die Seilbahnlandschaft im Kanton Uri ist mit ihrer Dichte an kleinen und spektakulären Seilbahnen in der Schweiz einzigartig und stellt ein **wesentliches touristisches Alleinstellungsmerkmal (USP)** dar. Dementsprechend wirbt der Urner Tourismus erfolgreich mit dem «Seilbahn-Eldorado». Seilbahnen haben für den Kanton Uri aus wirtschaftlicher und regionalpolitischer Sicht eine besondere Bedeutung, werden sie doch vielfach sowohl touristisch wie auch zur Erschliessung von Landwirtschafts- und Wohngebieten genutzt.

Das **regulatorische und marktwirtschaftliche Umfeld** der Seilbahnen hat sich in den letzten Jahren grundsätzlich verändert. Mit dem Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (SebG; SR 743.01) vom 23. Juni 2006 und der dazugehörigen Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (SebV; SR 743.011) vom 21. Dezember 2006 sind die gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit und den Unterhalt der Seilbahnen massiv erhöht worden. Die nötigen grossen Unterhaltsarbeiten und hohen Ersatzinvestitionen wirken sich bei Klein- und Kleinstunternehmen, wie sie im Kanton Uri vorzufinden sind, aufgrund des geringen Umsatzes besonders stark auf die oft schon ungenügende Rendite und schmale Eigenkapitalbasis aus. Auch das Interkantonale Konkordat für Seilbahnen und Skilifte (IKSS) bestätigt die Probleme. Immer häufiger führt das bei den Seilbahnen zu **Finanzierungsengpässen** und folglich auch zu Unterstützungsgesuchen an den Kanton, welche klare Beurteilungsgrundlagen erfordern.

Auf kantonaler Ebene existieren zurzeit **keine gesamtheitlichen strategischen Richtlinien** für die Unterstützung von Seilbahnen. Die bestehende Zentralschweizer Seilbahnstrategie aus dem Jahr 2004 ist übergeordneter Natur und berücksichtigt die spezifischen kantonalen Zielsetzungen und Strukturen in Bezug auf Seilbahnen nur ungenügend. Sie ist noch auf das 2008 aufgehobene Investitionshilfegesetz für Berggebiete (IHG) ausgerichtet. Mit der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) wird seit 2008 in den Berggebieten eine neue Förderstrategie verfolgt. Diese kommt insbesondere auch im Bereich des Tourismus und damit auch bei den Seilbahnen zur Umsetzung.

Die Seilbahnen sind von **hohem öffentlichem Interesse**. Das bezeugen Medienberichte, die sich immer häufiger mit den Seilbahnen und ihren aktuellen Herausforderungen befassen. Auch die Politik sieht sich gefordert. Aktuelle parlamentarische Vorstösse nehmen Bezug auf die wirtschaftlichen und regionalpolitischen Funktionen und Aufgaben der Seilbahnen, sei es als Erschliessungsinfrastrukturen und im Zusammenhang mit Strassen- und Wegbauprojekten oder im Bereich des touristischen Angebots. Im Vordergrund stehen dabei immer auch die Grundsätze und Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung.

Die Überprüfung resp. Neubeurteilung und Anpassung der bestehenden Seilbahnstrategie ist im Richtplan des Kantons Uri (genehmigt vom Bundesrat am 20. September 2013) festgehalten. In den NRP-Umsetzungsprogrammen Uri 2016 bis 2019 und 2020 bis 2023 ist die kantonale Seilbahnförderstrategie ein wesentlicher Bestandteil zur Erreichung der Programmziele und eine wichtige Grundlage für die Massnahmenplanung.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion hat der Regierungsrat deshalb beschlossen, eine **Seilbahnförderstrategie** für den Kanton Uri zu erarbeiten. Unter dem Begriff Seilbahnen werden auch Skilifte und Sesselbahnen subsummiert. Der Fokus der Seilbahnförderstrategie liegt dabei auf den **kleinen Seilbahnen mit einer relevanten touristischen Bedeutung** ausserhalb des Projektperimeters der Skiarena Andermatt-Gemsstock-Oberalp-Sedrun (SAGOS). Für diese Bahnen gelten besondere Finanzierungsgrundsätze und -beschlüsse sowie Rahmenbedingungen, welche der Kanton mit der Eigentümerin der Bahnen, der Andermatt-Sedrun Sport AG (ASS), vereinbart hat.

Eine Neu beurteilung im Umgang mit den Seilbahnen der SAGOS kann bei der Überarbeitung der Seilbahnförderstrategie nötig und angezeigt sein. Diese steht bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen oder spätestens nach zehn Jahren an.

1.2 Rahmenbedingungen und Verflechtungen mit den Sektoralpolitiken

Die grundlegenden Rahmenbedingungen des Kantons wie z.B. wirtschaftliche, richtplanerische und umweltspezifische Vorgaben bestimmen den Rahmen für die Ausgestaltung der kantonalen Seilbahnförderung. Die übergeordneten Ziele aus dem Richtplan Uri, dem Regierungsprogramm 2016-2020 und dem Finanzplan 2016-2020 sind zu beachten.

Die **Raumplanung** setzt die räumlichen Anforderungen für die Erhaltung, Erneuerung und allfällige Weiterentwicklung der Seilbahnen. Diesbezüglich werden im **Richtplan** Uri im Kapitel 8.1 die Grundsätze für die **touristische Entwicklung** definiert:

- *Der Kanton orientiert sich bei der Förderung der touristischen Entwicklung an den landschaftlichen und naturräumlichen Voraussetzungen, an den bestehenden Infrastrukturen und den wirtschaftlichen Potenzialen. Er konzentriert sich dabei auf das Tourismusgebiet Urserntal mit dem Zentrum Andermatt, das Tourismusgebiet Urnersee und die naturnahen Tourismusgebiete. Die touristische Infrastruktur wird entsprechend den spezifischen Potenzialen und Eigenheiten der Tourismusgebiete gestärkt.*

Zudem wird im Kapitel 2.7 des Richtplans, d.h. im **Raumkonzept Uri**, die Nutzung von Synergien im Angebot und der Vermarktung angesprochen:

- *Bei der Entwicklung der Tourismusgebiete sorgt der Kanton dafür, dass Synergien der Angebote und Vermarktung genutzt und negative Auswirkungen auf die Umwelt verringert werden.*

Im **Regierungsprogramm 2016 - 2020** hat der Kanton Uri folgendes Legislaturziel zum Thema Tourismus, Freizeit und Natur definiert: *Uri hat ein feines, vernetztes Tourismusangebot für Gäste aus nah und fern – mit der gehobenen Destination Andermatt, mit Wandern, Biken, Klettern, Schnee- und Wassersport in Haupt- und Seitentälern, mit kulturellem Touring zu den Geschichts- und Kraftorten, über die verschiedenen Alpenpässe und auf dem Urnersee*

Bei der Ausgestaltung der kantonalen Seilbahnförderung sind die vielfältigen **Verflechtungen mit den verschiedenen Sektoralpolitiken** zu beachten (z.B. Regionalpolitik, Wirtschaftsförderung, Tourismus,

Raumentwicklung (inkl. Natur- und Heimatschutz), Umwelt, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Verkehr, Finanzen und Energie).

Die Erschliessungsaufgabe der Gemeinden findet Eingang in den innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG / NFAUR). Die unterschiedlichen Ausgangslagen (z.B. Gelände, Siedlungsstruktur) der Gemeinden und die dadurch resultierenden Kosten für die Basiserschliessung werden miteinbezogen. Werden für Gebiete mit Bergbahnerschliessungen neue Strassenprojekte geplant, sind die gegenseitigen Auswirkungen sorgfältig zu prüfen.

Als **Finanzierungsgrundlage** fokussiert sich die Seilbahnförderstrategie auf **Mittel der Neuen Regionalpolitik (NRP)**. Gemäss den Erklärungen des Bundes zur NRP (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Die Regionalpolitik des Bundes, S.7) können auch Erneuerungen veralteter Seilbahnen vom Bund unterstützt werden, wenn die Bahnen ein wichtiger Bestandteil einer übergeordneten Entwicklungsstrategie und Rückgrat der regionalen Wirtschaft sind. Die Effekte müssen dabei einer breiten Öffentlichkeit zu Gute kommen.

2 Urner Seilbahnen – Situationsanalyse

2.1 Strukturen und geografische Übersicht

Im gesamten Kanton Uri gibt es zurzeit insgesamt 60 Seilbahnen (Seilbahnsektionen) und Ski-/Sessellifte. Mit Ausnahme des Urserntals (Skilift Realp und acht Anlagen im Urner Teil der Skiarena Andermatt-Gemsstock-Oberalp¹) sind die Seilbahnen ursprünglich zur Erschliessung von Landwirtschafts- und Wohngebieten erstellt worden. Bei etwa der Hälfte der Anlagen hat sich eine relevante touristische Funktion mit einem Umsatz aus dem Tourismus von über 50'000 Franken entwickelt.

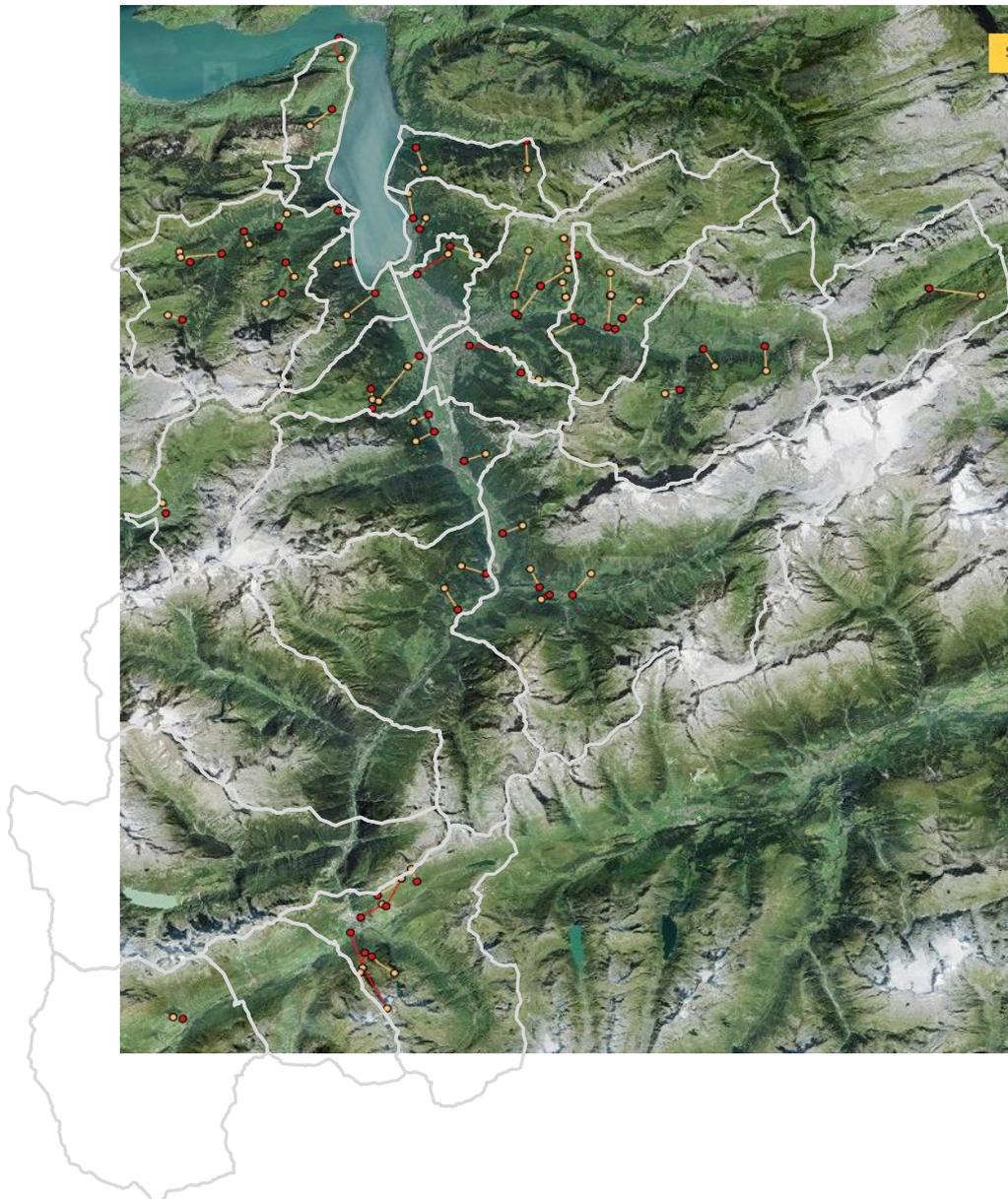
Gemäss den Brancheneinordnungen sind diese Anlagen aber alle Klein- und Kleinstunternehmen mit Verkehrseinnahmen zwischen 35'000 Franken und 500'000 Franken. Das Total der Verkehrsumsätze aller Urner Seilbahnen ausserhalb von SAGOS entspricht etwa den Zahlen der Brunni-Bahnen Engelberg AG, die selber als kleines Unternehmen eingestuft wird.

Die speziellen Strukturen und Funktionen der Bahnen im Kanton Uri lassen aussagekräftige Vergleiche im Rahmen eines allgemeinen Branchenbenchmarks nur sehr beschränkt zu.

Die untenstehende Karte gibt eine gute Übersicht über die geografische Verteilung aller konzessionierten Urner Seilbahnen, Ski- und Sessellifte. Die Seilbahnen befinden sich neben dem Urserntal vor allem im unteren Teil des Reusstals, aber auch in den Seitentälern (Isenthal, Schächental, Madranertal) und damit in Gebieten, in denen der Tourismus eine wichtige regionalpolitische Funktion einnimmt.

¹ Zwei Luftseilbahnen und sechs Skilifte/Sesselbahnen

Abbildung 1: Konzessionierte Seilbahnen, Ski- und Sessellifte im Kanton Uri



Quelle: <http://geo.ur.ch> > Seilbahnen mit Konzession

2.2 Herausforderungen für die Urner Seilbahnen

Im Rahmen des durch verschiedene Seilbahngesellschaften initiierten **Kooperationsprojekts "Seilbahnen Uri 2025 - Kooperationen zur Erhöhung der Wettbewerbsstärke"** wurde die aktuelle Situation bei den touristisch relevanten Seilbahnen analysiert. Es zeigt sich zusammenfassend folgendes Bild:

- Die finanzielle Lage mit ungenügenden Erträgen (Gewinn, EBITDA, Cash Flow) und fehlender Substanz zur eigenständigen Finanzierung der Ersatz- und Neuinvestitionen ist unbefriedigend. Die Wirtschaftlichkeit der Urner Seilbahnen wird negativ beeinflusst durch ihre Doppelfunktion als Erschliessungsbahnen und Tourismusinfrastruktur (Betriebszeiten, Fahrplan, Preisgestaltung etc).
- Die für den Betrieb nötigen Kompetenzen (Betrieb, Technik, Unterhalt) sind bei den einzelnen Unternehmen nicht vollständig vorhanden.
- Die Besetzung der Verwaltungsräte mit Personen, die über die nötigen Kompetenzen verfügen, stellt sich zunehmend als schwierig heraus.

Wollen die Seilbahnen kurz-, mittel- und langfristig den Betrieb sicherstellen, müssen die Seilbahnen im Kanton Uri folgende Herausforderungen erfolgreich meistern:

- Erfüllung der steigenden rechtlichen Anforderungen an den Betrieb;
- Erhöhung der Wettbewerbsstärke (Wahrnehmung auf dem Markt, Innovationen bei Angebot/Produkten);
- Verbesserung der betriebswirtschaftlichen und finanziellen Situation.

2.2.1 Erfüllung der steigenden rechtlichen Anforderungen an den Betrieb

Die Unternehmen müssen die vom Bundesamt für Verkehr (BAV) vorgeschriebenen Wartungs- und Sicherheitsvorschriften einhalten. Aufgrund von Anpassungen beim Seilbahngesetz (SR 743.01) per 1. Januar 2016 und der revidierten Seilbahnverordnung (SR 743.011; in Kraft seit 1. Oktober 2015) stellen sich sehr grosse Herausforderungen. Die neue Seilbahnverordnung bringt beispielsweise folgende Veränderungen mit sich:

- allgemein kürzere Inspektions- bzw. Prüfungsintervalle bei Bremsen, Antrieb, Getriebe, Hydraulik etc;
- Seilinspektion: kurze Intervalle und fachmännische Inspektion (optisch, magnet-induktiv, Röntgen; inkl. Planung, Umsetzung und Dokumentation;
- strengere Auflagen/Kontrollen bzgl. Arbeits(zeit)gesetz: Kontrolle von Dienst- /Einsatzplänen.

Die strengeren Regulierungen werden sich in höheren Kosten (z.B. Wartung, Unterhalt, Personal etc.) niederschlagen. Zudem werden in Zukunft Probleme aufgrund der Arbeitszeiten auf die kleinen Seilbahnen zukommen. Die vom Gesetz her maximal zulässige Arbeitszeit wird heute bereits vielerorts überschritten – z.B. wenn ein Landwirt bereits mehr als 100 Prozent auf dem eigenen Betrieb arbeitet und zusätzlich am Abend oder am Morgen noch die Seilbahn betreut.

Bei Durchsetzung der neuen Seilbahnverordnung bzw. des -gesetzes stehen die Bahnen vor ernsthaften Herausforderungen. Daher sind Kompetenzsteigerung, intensive Weiterbildung, grösserer und veränderter Personalbedarf und mehr Finanzmittel nötig. Zunehmende Schwierigkeiten bereitet auch die Besetzung der Verwaltungsräte mit Personen, die genügend Kompetenzen aufweisen, um die wachsende Verantwortung wahrnehmen zu können.

Zusammenfassend heisst das, dass die einzelnen Seilbahnunternehmen nicht ausreichend gewappnet sind, um die gesetzlichen, rechtlichen und betrieblichen Anforderungen an die Unternehmungen künftig zu erfüllen. Die dafür nötigen höheren Kompetenzen sowie finanziellen und zeitlichen Ressourcen können sie alleine nicht aufbringen.

2.2.2 Erhöhung der Wettbewerbsstärke

Das Gesamtangebot der touristischen Seilbahnen, Ski- und Sessellifte im Kanton Uri (ohne SAGOS) ist wenig profiliert und wenig attraktiv. Der Gast von heute ist anspruchsvoller denn je und erwartet für seine Ferien- und Freizeitgestaltung viele Optionen und Alternativen sowie innovative Angebote. Gleichzeitig ist ein steigendes Bedürfnis der Gäste nach echten, ursprünglichen, einzigartigen (Natur- und Outdoor-) Erlebnissen und intakten Landschaften, nach Erholung - Entspannung - Entschleunigung, nach persönlichen Kontakten mit Einheimischen (Gastfreundschaft) sowie nach Sicherheit, Qualität und Bequemlichkeit festzustellen.

Bei den Seilbahnen im Kanton Uri sind viele Basis-Voraussetzungen vorhanden, um in diesem Wettbewerb bestehen zu können. Allerdings müssen die Angebote / Produkte innovativer und attraktiver werden, gerade auch vor dem Hintergrund der stagnierenden Nachfrage nach Schneesport, steigenden Schneefallgrenzen und stärkerem regionalen Konkurrenzkampf (Investitionen Stoos, Andermatt etc.). Unabdingbar ist dazu eine intensive Zusammenarbeit der einzelnen Unternehmen, um als Vielfalt von spezialisierten «kleinen, aber feinen» Gebieten klar definierte Zielgruppen ansprechen zu können.

Um auf dem Markt wahrgenommen zu werden und seine Angebote dem Zielpublikum bekannt zu machen, ist ein geschicktes systematisches Marketing (online und offline) mit klaren Botschaften Voraussetzung. Die dazu nötigen Fachkräfte und Budgets sind bei den einzelnen Unternehmungen nicht vorhanden.

2.2.3 Verbesserung der betriebswirtschaftlichen und finanziellen Situation

Die Analyse der finanziellen und betriebswirtschaftlichen Situation der Seilbahnen mit relevanter touristischer Bedeutung hat folgendes ergeben:

- Die finanzielle Lage und die Ertragsituation sind mehrheitlich angespannt.
- Der Personalaufwand liegt trotz grossen ehrenamtlichen Engagements in vielen Unternehmen im Schnitt wesentlich über dem Mittelwert der Branche (teilweise begründet durch die Erschliessungsfunktion und die daraus folgenden längeren Öffnungszeiten).
- Wenige Seilbahnen sind in der Lage, die geplanten nötigen (Ersatz-)Investitionen selbst zu tragen und in einer realistischen Frist abzuschreiben.
- Die Mehrzahl der Bahnen besitzt nicht die Mittel, welche für die anstehenden Investitionen notwendig sind, und kann diese auch nicht erarbeiten.

- Die auch im Bereich der KMU üblichen und notwendigen operativen und strategischen Führungsmittel werden nur in wenigen Seilbahnen angewandt.

Die insgesamt betrachtet unbedingt nötige Verbesserung des Cash Flows muss zweigleisig erfolgen. Die Verkehrserträge sind zu erhöhen, aber auch Kostenoptimierungen haben durch Ausnützung von Kooperationssynergien zu erfolgen. Potenziale bieten sich z.B. im Einkauf, bei Unterhaltsarbeiten und in der Administration. Zudem sind von den Urner Seilbahnen als Kleinunternehmen auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Führungsinstrumente anzuwenden. Führungsinstrumente und effektive Strukturen sind Voraussetzungen für die Akzeptanz bei Banken und Investoren, aber auch für andere Partnerschaften im Bereich Kostenoptimierung und Marktwahrnehmung. Die einzelnen Urner Seilbahnen sind mit diesen Aufgaben überfordert.

2.3 Zusammenfassung und Handlungsempfehlung

Die erfolgreiche Bewältigung der aufgezeigten Herausforderungen wird den einzelnen Seilbahnunternehmen isoliert nicht gelingen. Nur mit Kooperationen und im Verbund können die Ressourcen und Kompetenzen beim Betriebspersonal und in den Verwaltungsräten sowie zusätzliche finanzielle Mittel aufgebracht werden, um die rechtlichen Anforderungen erfüllen und die nötigen Verbesserungen auf der Kosten- und Ertragsseite realisieren zu können. Nur gemeinsam kann die verlangte Mindestgrösse für Einkaufsvorteile und Akzeptanz bei Banken, Geldgebern und anderen Partnern erreicht werden. Ergänzend werden dazu eine gemeinsame Strategie und eine darauf abgestimmte Investitionsplanung erforderlich sein, in Kombination mit der Ausnützung bereits bestehender, leistungsfähiger Destinationsstrukturen (z.B. regionale Tourismusorganisationen Uri Tourismus AG und Andermatt-Urserntal Tourismus GmbH).

Die Seilbahnen sind im Urner Tourismus als eine zentrale Infrastruktur zu verstehen. Zur kurz-, mittel- und langfristigen Sicherstellung des Betriebes schlägt die Vorstudie deshalb eine gemeinsame Betriebsgesellschaft vor, weil eine Betriebsgesellschaft

- die stärkste Form der Kooperation bei gleichbleibenden Eigentumsverhältnissen ist;
- neue und notwendige Ressourcen (qualitativ und quantitativ) schafft;
- die nötige Garantie von Verbindlichkeit und Langfristigkeit bietet und damit die Allianzfähigkeit stärkt;
- einfache Führungsprozesse im Betrieb und klare Leistungswege (Attraktivität als Arbeitgeber, Allianzfähigkeit) ermöglicht;
- eine Organisation ist, die Professionalität und Qualität gegen aussen repräsentiert.

Im Bereich des Rettungswesens haben die Urner Seilbahnen bereits unter Beweis gestellt, dass sie zusammenarbeiten können. Dieser Geist und Wille kann auch als Vorbild für die Ausgestaltung der Betriebsgesellschaft dienen, die noch auszuarbeiten ist (Rechtsform, Tätigkeiten, Struktur).

Unbestritten ist, dass das wertvolle Engagement in Form von Frondienst, wie es heute bei den einzelnen Unternehmen geleistet wird, auch mit der Betriebsgesellschaft nötig ist und den einzelnen Unternehmen zu Gute kommen muss.

3 Bestehende Finanzierungshilfen für die Seilbahnen im Kanton Uri

Je nach Struktur und Funktion der Anlage bestehen im Kanton Uri unterschiedliche Instrumente für Finanzierungshilfen für die Seilbahnen.

3.1 Seilbahnen mit eidg. Konzession und Grunderschliessungsfunktionen

Im Regionalen Personenverkehr (RPV) erhalten eidgenössisch konzessionierte Bahnen Abgeltungen von Bund und Kanton für die ungedeckten Kosten des Betriebes. Eingerechnet werden können in diese Abgeltungen auch Abschreibungen von Investitionen. Gemäss **Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV)**, SR 745.16, beträgt für den Kanton Uri der prozentuale Anteil der Beteiligung an den Abgeltungen für die Fahrplanjahre 2016 - 2019 24 Prozent, für die Fahrplanjahre 2020-2023 23 Prozent (ARPV Art. 29b, Abs. 1 & 2; Anhang 2).

Auf der Basis der vom Schweizer Stimmvolk angenommenen Vorlage zu **Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI)** wurde per 1. Januar 2016 mit dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) ein neues Finanzierungsmodell eingeführt. Die Finanzierung von Bahninfrastrukturen bei Privatbahnen erfolgt neu durch den Bund (BAV) und ist gemäss **Eisenbahngesetz (EBG)** SR 742.101, Kapitel 5a, Artikel 48a ff geregelt. Zudem kann der Bund für die Finanzierung von Investitionen im regionalen Personenverkehr im Rahmen der bewilligten Kredite eine Bundesgarantie gewähren (ARPV, Art. 34).

Dies betrifft im Fall des Kantons Uri zwei Bahnen, da diese über eine eidgenössische Konzessionierung verfügen:

- LSB Schattdorf - Haldi
- Treib-Seelisberg-Bahn

Gemäss Eisenbahngesetz (EBG) Art. 52 verlangt der Bund von den Unternehmen einen Anschluss an die Fachverbände und an Branchenorganisationen, die geeignet sind, ihren Auftritt am Markt zu stärken. Verhält sich ein Unternehmen unwirtschaftlich können die Abgeltungen gekürzt werden.

Gemäss BAV ist über die Höhe der zukünftigen Unterstützung durch Bundesmittel (Bahninfrastrukturen) der Entscheid des Bundes noch ausstehend.

3.2 Seilbahnen mit landwirtschaftlicher Erschliessungsfunktion

Bahnen, die eine Erschliessungsfunktion für die Landwirtschaft wahrnehmen, können Investitionshilfen im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) resp. der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsverordnung (SVV) und der **kantonalen Landwirtschaftsverordnung (KLWV)** beantragen. Gegenstand der Investitionshilfe sind Massnahmen, die zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen beitragen, namentlich bei Erschliessungsanlagen, wie Wege und Seilbahnen (KLWV, Art. 18). Der Kanton kann Investitionshilfen leisten, sofern das zu unterstützende Projekt dem Strukturleitbild

entspricht und wirtschaftlich konzipiert ist sowie die Massnahme notwendig ist, um einen oder mehrere gut strukturierte Land- oder Alpwirtschaftsbetriebe zu erhalten. Landwirtschaftliche Seilbahnen kommen als alternative Massnahme dort in Frage, wo Wegerschliessungen unverhältnismässig hohe Kosten verursachen oder schützenswerte Landschaften unverhältnismässig beeinträchtigt würden. Doppelschliessungen (Weg und Seilbahn) können mit landwirtschaftlichen Mitteln nicht beide Male unterstützt werden. Die Bahnen, welche die Voraussetzungen erfüllen, erhalten à-fonds-perdu-Beiträge (Bund und Kanton) für sogenannte periodische Wiederinstandstellungsmassnahmen (PWI; 50 Prozent, Bund und Kanton) und umfassende Sanierungen resp. Ersatzmassnahmen nach Ablauf der technischen Lebensdauer (max. 63 Prozent, Bund und Kanton), nicht aber für laufenden oder betrieblichen Unterhalt.

Über die **kantonale Landwirtschaftsverordnung (KLWV)** können folgende Urner Seilbahnen Unterstützung erhalten (alle überwiegend Erschliessungsfunktion für die Landwirtschaft):

- LSB Stäfeli - Usser Äbnet
- LSB Flüelen - Oberaxen
- LSB Seelisberg Alp Weid
- LSB Ribi - Wannelen
- LSB Waldnacht - Brüsti
- LSB Ripshusen - Zieriberg
- LSB Erstfeld - Schwandiberg
- LSB Gossalp - Oberalp
- LSB Chlital - Musenalp
- LSB Chlital - Gietisfluh
- LSB Attinghausen/Kohlplatz - Brustli (2. Sektion)
- LSB Amsteg - Arnisee
- LSB Chäppeliberg - Spilau
- LSB Brunnital - Sittlisalp
- LSB Vorder Bärchi - Ober Bärchi
- LSB Grosstal - Horlachen
- LSB Turmmatt - Gitschenberg
- LSB Bolzbach - Bodmi
- LSB Steinmatt - Breitlauri
- LSB Silenen - Chilcherberge
- LSB Bristen - Waldiberg
- LSB Twärrüti - Buggialp
- LSB Chipfen - Tristel (2. Sektion)
- LSB Witterschwanden – Eggenbergli
- LSB Äsch - Oberalp
- LSB St. Jakob - Gitschenen
- LSB Wissig - Furggelen
- LSB Brügg - Ruogig (2 Sektionen)

Bei folgenden Seilbahnen bzw. Seilbahnsektionen bestehen zum jetzigen Zeitpunkt bereits parallele Strassenerschliessungen(*) bzw. Strassenerschliessungen sind beschlossen und in Planung(**). Daher können diese Bahnen nicht mehr über die KLWV Unterstützung erhalten.

- LSB Spiringen - Chipfen/Tristel (1. Sektion)*
- LSB Witterschwanden - Acherberg (1. Sektion)*
- LSB Flüelen - Giebel*
- LSB Hofstetten - Wilerli*
- LSB Acherberg - Chessel (2. Sektion)**

3.3 Seilbahnen mit touristischer Bedeutung

Zu den Seilbahnen mit touristischer Bedeutung werden alle Unternehmen mit überwiegend touristischer Funktion, einem touristischen Umsatz von mehr als 50'000 Franken und alle Anlagen mit einer

zentralen Funktion im touristischen Angebotsnetzwerk des Kantons gerechnet. Aktuell gehören folgende Seilbahnen in diese Kategorie:

- LSB Flüelen - Eggberge
- LSB Attinghausen - Kohlplatz (1. Sektion)
- LSB Biel - Kinzig (2 Sektionen, inkl. Ski-/Sessellift)
- LSB Intschi - Arnisee
- LSB Bristen - Golzern
- LSB Spiringen - Ratzi
- LSB Urnerboden - Fisetengrat
- Skilift Eggberge
- Skilift Kulmegg-Brüsti
- Skilift Isenthal - Gitschenen
- Skilift Kellerberg, Haldi
- Skilift Ratzi
- Skilift Realp

Anmerkung: Grundsätzlich fallen auch die Bahnen Schattdorf - Haldi und Treib - Seelisberg in diese Kategorie. Aufgrund ihrer Zuordnung zu den Bahnen mit Grunderschliessungsfunktion (vgl. Punkt 3.1) werden sie aber zurzeit nicht in dieser Kategorie aufgeführt. Eine definitive Zuordnung kann erst nach dem Entscheid des BAV über die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung durch den Bund erfolgen.

Für die genannten Seilbahnen und Skilifte mit touristischer Bedeutung besteht aktuell keine gesetzliche Grundlage, um für sich alleine Unterstützungsbeiträge an die notwendigen Investitionen zu erhalten. Weil sie in ihrer Gesamtheit aber einen zentralen Bestandteil der touristischen Infrastruktur darstellen und auch ein wichtiges Rückgrat der regionalen und kantonalen Wirtschaft bilden, können unter gewissen Voraussetzungen Mittel der neuen Regionalpolitik (NRP) eingesetzt werden.

Gemäss Auskunft des SECO sind dafür nötig:

- Eine kantonale Strategie über die Zukunft der Seilbahnen mit Aussagen z.B. zu den Unternehmen, die unterstützt werden, in welchem Masse sie unterstützt werden, welche Anforderungen an die Gesuche gestellt werden und nach welchen Kriterien sie beurteilt werden.
- Glaubwürdiges Aufzeigen des konkreten Willens der Seilbahnunternehmungen zur Ausarbeitung und Umsetzung eines Entwicklungskonzepts für die Urner Seilbahnen insgesamt (Positionierung, Angebotsentwicklung etc.), in dem sie auch darlegen, wie sie mit intensiven horizontalen und vertikalen Kooperationen zur Verbesserungen der finanziellen und wirtschaftlichen Tragbarkeit beitragen.

3.4 Fazit

Seilbahnen mit überwiegend touristischer Bedeutung können NRP-Beiträge nur auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts für die Urner Seilbahnen erhalten, weil dadurch der Nutzen der Seilbahnen für die Wirtschaft / den Tourismus nachgewiesen werden kann. Von den Unternehmen wird eine Eigenleistung auch in Form von finanziellen Mitteln verlangt und die wirtschaftliche Tragfähigkeit muss langfristig gegeben sein. Die Unterstützung kann für Ersatzinvestitionen / Erneuerungen in Form von zinslosen rückzahlbaren Darlehen resp. in kleinerem Masse als à fonds perdu-Beiträge gewährt werden.

Die Unterstützung für Bahnen, die eidgenössisch konzessioniert sind und Erschliessungsfunktion haben, betrifft die Erschliessungsfunktion und nicht die touristische Leistung, mit Deckung der ungedeckten Kosten aus Betrieb und Abschreibungen (Investitionen).

Seilbahnen mit vorwiegend landwirtschaftlicher Funktion und als alleinige Gebietserschliessung können für periodische Wiederinstandstellungsmassnahmen (50 Prozent) und für umfassende Sanierungen resp. Ersatzinvestitionen (bis zu 63 Prozent der anrechenbaren Kosten) Investitionshilfen erhalten, nicht aber Beiträge an den Betrieb. Der Kanton Uri erhält dafür Bundesbeiträge von bis zu 33 Prozent (PWI 25 Prozent).

4 Seilbahnförderstrategie des Kantons Uri

Der Regierungsrat des Kantons Uri ist sich der grossen Bedeutung der Seilbahnen für den Tourismus und die Wirtschaft im Kanton Uri bewusst. Deshalb ist er auch bereit, die touristisch wichtigen Seilbahnen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die anstehenden grossen Herausforderungen anzugehen und die nötigen Grundlagen zu schaffen.

Wichtig ist es aber festzuhalten, dass es nicht Aufgabe des Kantons ist, zu entscheiden, welche Bahnen im Einzelnen in Zukunft betrieben werden und welche nicht, sondern dies soll durch die unternehmerischen Fähigkeiten, die Marktkräfte und das Umfeld bestimmt werden. Allerdings erwartet der Regierungsrat von den Seilbahnen, dass sie angebots- und marketingmässig sowie organisatorisch eng zusammenarbeiten, um auf der Einnahmen- und Kostenseite wesentliche Verbesserungen zu erzielen. Die Zielvorstellung für die gewünschte Entwicklung ist in der nachstehenden Vision formuliert.

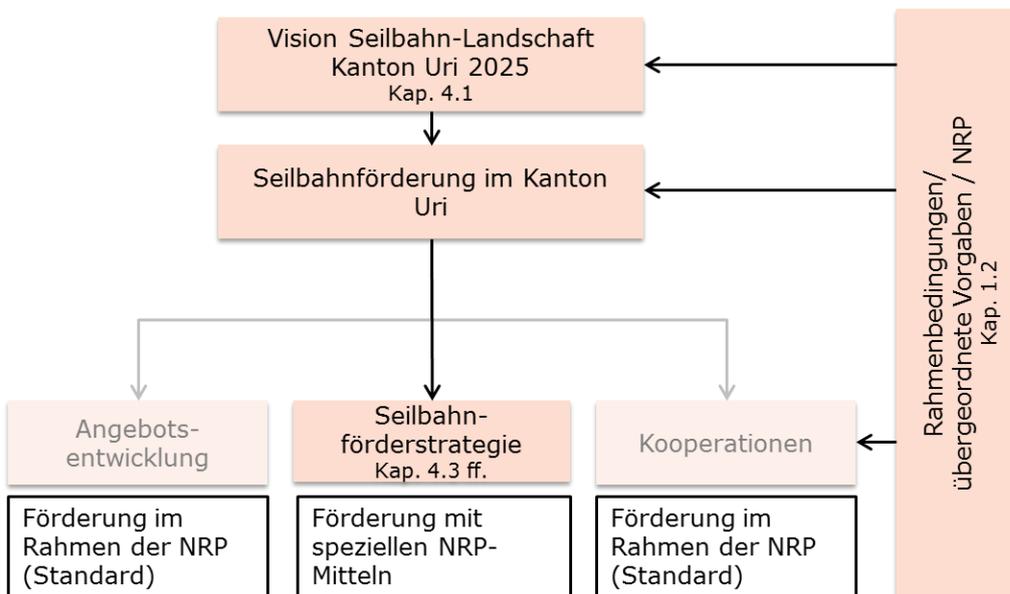
4.1 Vision „Seilbahnlandschaft Uri 2025“

Im Jahr 2025 bilden die Seilbahnen in ihrer Gesamtheit ein zentraler USP und ein Rückgrat des Urner Tourismus:

- Ein vielfältiges Seilbahnangebot erschliesst und fördert besonders in den Seitentälern zahlreiche Attraktionen und Angebote des naturnahen und nachhaltigen Tourismus (Aussichtspunkte, Wanderwege, Alpwirtschaften).
- Als Gesamtheit verfügen die Urner Seilbahnen über ein wettbewerbsfähiges und vielfältiges Produkt im Sommer und im Winter mit Alleinstellungspotenzial, um eine steigende Zahl an Gästen für Ausflüge und Ferienaufenthalte anzulocken.
- Aber auch die einzelnen Seilbahnen sind für ihre Zielgruppen attraktive Ausflugsziele; sie ergänzen sich gegenseitig in ihrer fokussierten Positionierung.
- Die Seilbahnen sind für die Freizeitgestaltung der Urner Bevölkerung von grosser Wichtigkeit und werden zahlreich frequentiert.

4.2 Ziele und Einordnung der Seilbahnförderstrategie

Abbildung 2: Ziele und Einordnung der Seilbahnförderstrategie



Damit die Vision „Seilbahnlandschaft Uri 2025“ Wirklichkeit werden kann, müssen die touristisch relevanten Bahnen finanziell unterstützt werden. In einem ersten Schritt ist die Finanzierung der bei vielen Anlagen anstehenden namhaften Ersatzinvestitionen und Aufwendungen für die periodischen Wiederinstandstellungen (PWI) sicherzustellen. Im Rahmen eines Gesamtkonzepts in Form der Seilbahnförderstrategie können dafür NRP-Gelder für eine Teilfinanzierung bereitgestellt werden. Zugleich schafft die Seilbahnförderstrategie verbindliche Richtlinien für die Ausgestaltung und die Beurteilung von Unterstützungsgesuchen.

Die Bahnen, welche Beiträge aus der Seilbahnförderstrategie als Unterstützungsinstrument der touristischen Entwicklung im Kanton Uri erhalten können, sind im Anhang i (Tabelle 1) abschliessend aufgezählt. Diese Liste ist periodisch zu überprüfen und anzupassen.

Mit der Seilbahnförderstrategie soll für die Urner Seilbahnen die Basis geschaffen werden, auf der die für eine erfolgreiche Zukunft nötigen Kooperationen konkretisiert und die vom Tourismusmarkt geforderten und gewünschten neuen Angebote und Produkte geplant und umgesetzt werden können. Bei Bedarf und Erfüllung der Voraussetzungen können dafür Beiträge aus den ordentlichen NRP-Mitteln erfolgen.

4.3 Grundsätze der Seilbahnförderstrategie

Die Seilbahnförderstrategie richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

- Sie unterstützt nur Anlagen mit einer relevanten Bedeutung für den Urner Tourismus (siehe Anhang i, Tabelle 1) und *subsidiär* zu anderen Finanzierungsinstrumenten.
- Die Gesuchsteller haben die betriebswirtschaftliche Tragbarkeit der Investitionen nachzuweisen.
- Sie fördert die Eigeninitiative der Bahnen und ihre Anstrengungen zur Professionalisierung, zur Zusammenarbeit und zur Innovation / resp. Angebotsentwicklung.
- Die Eigeninitiative und die Bemühungen des Unternehmens wirken sich auf das Engagement des Kantons aus.
- Der administrative Aufwand für die Gesuchsprüfung muss klein gehalten werden.

4.4 Empfänger aus der Seilbahnförderstrategie

Berechtigte Empfänger von Fördermitteln im Rahmen der Seilbahnförderstrategie des Kantons Uri sind ausschliesslich Seilbahnen

- mit einer relevanten touristischen Bedeutung, d.h. einem Ertrag aus dem touristischen Personentransport / Jahr und Anlage im Dreijahresdurchschnitt > 50'000 Franken; *oder*
- mit einer zentralen Funktion im touristischen Angebotsnetzwerk; *und*
- sofern sie nicht über die **Kantonale Landwirtschaftsverordnung** KLWV (d.h. Strukturverbesserungsmassnahmen) oder über das **Eisenbahngesetz** EBG (d.h. Infrastrukturfinanzierung des öffentlichen Verkehrs) Unterstützung erhalten.

4.5 Gegenstand der Seilbahnförderstrategie

Die förder- und nicht förderfähigen Kosten werden in Anlehnung an die Anwendungsrichtlinien der Abteilung Meliorationen für die Unterstützung von landwirtschaftlichen Personenseilbahnen abgegrenzt. Grundlage dafür ist das "Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge" vom 18. Oktober 1954 des IKSS mit der aktualisierten Fassung von 2006.

Als **förderfähige** Investitionen gelten deshalb:

- **Ersatzinvestitionen** (inkl. Umbau); welche i.d.R. im Rahmen eines Gesamtprojekts und nach Ablauf der technischen Lebensdauer erfolgen. Als Ersatzinvestitionen gelten:
 - Ersatz von Seilen, Rollenbatterien, Tragsättel etc;
 - Erneuerung von Antrieb oder Steuerung;
 - neue Masten;

- umfassende Sanierung von Tal- und Bergstation sowie Um- und Anbauten.
- **Periodische Wiederinstandstellung (PWI)**; d.h. periodisch in grösseren Zeitabständen (alle sechs bis acht Jahre) wiederkehrende umfassende Massnahmen zur Substanz- und Werterhaltung der Seilbahnanlage. Als Periodische Wiederinstandstellung gelten z.B.:
 - Magnetinduktive Seilprüfung in Verbindung mit Tragseilverschiebung;
 - Verschieben von Seilen;
 - Erneuern bzw. Versetzen von Seilendbefestigungen und Seilklemmen;
 - grössere, umfassende Revisionen von Antrieb und Bremsen;
 - grössere, umfassende Kontrollen und Revisionen von Stützen / Masten inkl. Fundamente;
 - grössere, umfassende Fahrzeugrevisionen (Kabinen, Gehänge, Laufwerke, Klemmen).

Bei Seilbahnen mit touristischer Funktion kommt der **Sicherheit**, aber auch der **Qualität der gesamten Dienstleistungskette** (z.B. Information der Gäste, Anreise/Parkierungsmöglichkeiten) eine grosse Bedeutung zu. Deshalb können im Rahmen der Seilbahnförderstrategie auch folgende Investitionen angerechnet werden, falls sie im Rahmen einer erkennbaren Entwicklungsstrategie erfolgen:

- Brandschutz- und Alarmanlagen;
- Anlagen zur Gästeinformation, Parkplätze

Im Gesuch ist der Nachweis über den ordentlichen jährlichen Unterhalt zu erbringen. Ebenfalls ist die Planung für Unterhalt und Investitionen über einen Zeitraum von acht Jahren darzulegen.

Investitionen, die als **nicht förderfähig** gelten, sind im Anhang ii aufgelistet. Die Volkswirtschaftsdi- rektion führt eine Liste der förderfähigen und nicht förderfähigen Investitionen, die bei Bedarf ange- passt und ergänzt werden kann.

4.6 Umfang der Seilbahnförderstrategie

Die Fördermittel werden im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) zur Verfügung gestellt.

Die Fördermittel, die im Rahmen der Seilbahnförderstrategie beantragt werden können, sind be- grenzt und richten sich nach den verfügbaren NRP-Mitteln für die Jahre 2016 - 2023.

Der **Förderumfang pro Gesuch** beschränkt sich auf

- Maximal 50 Prozent der Investitionssumme (förderfähige Investitionen)
 - Darlehen (zinsfrei): bis 40 Prozent der Investitionssumme
 - À-fonds-perdu-Beiträge: bis 10 Prozent der Investitionssumme

Die restlichen mindestens 50 Prozent müssen durch die Seilbahn selbst oder durch Dritte (inkl. Standortgemeinde) aufgebracht werden.

Neben den verfügbaren Mitteln für die Seilbahnförderung spielen bei Festsetzung des Betrages das Engagement (finanziell und personell) des Gesuchstellers und das wirtschaftliche Verhalten (Kooperationen / resp. Anschluss an Organisationen zur Ausnützung von Synergien [z.B. für Kostensenkung] und zur Stärkung des Marktauftritts eine entscheidende Rolle.

4.7 Voraussetzungen für Beiträge an einzelne Seilbahnen aus der Seilbahnförderstrategie

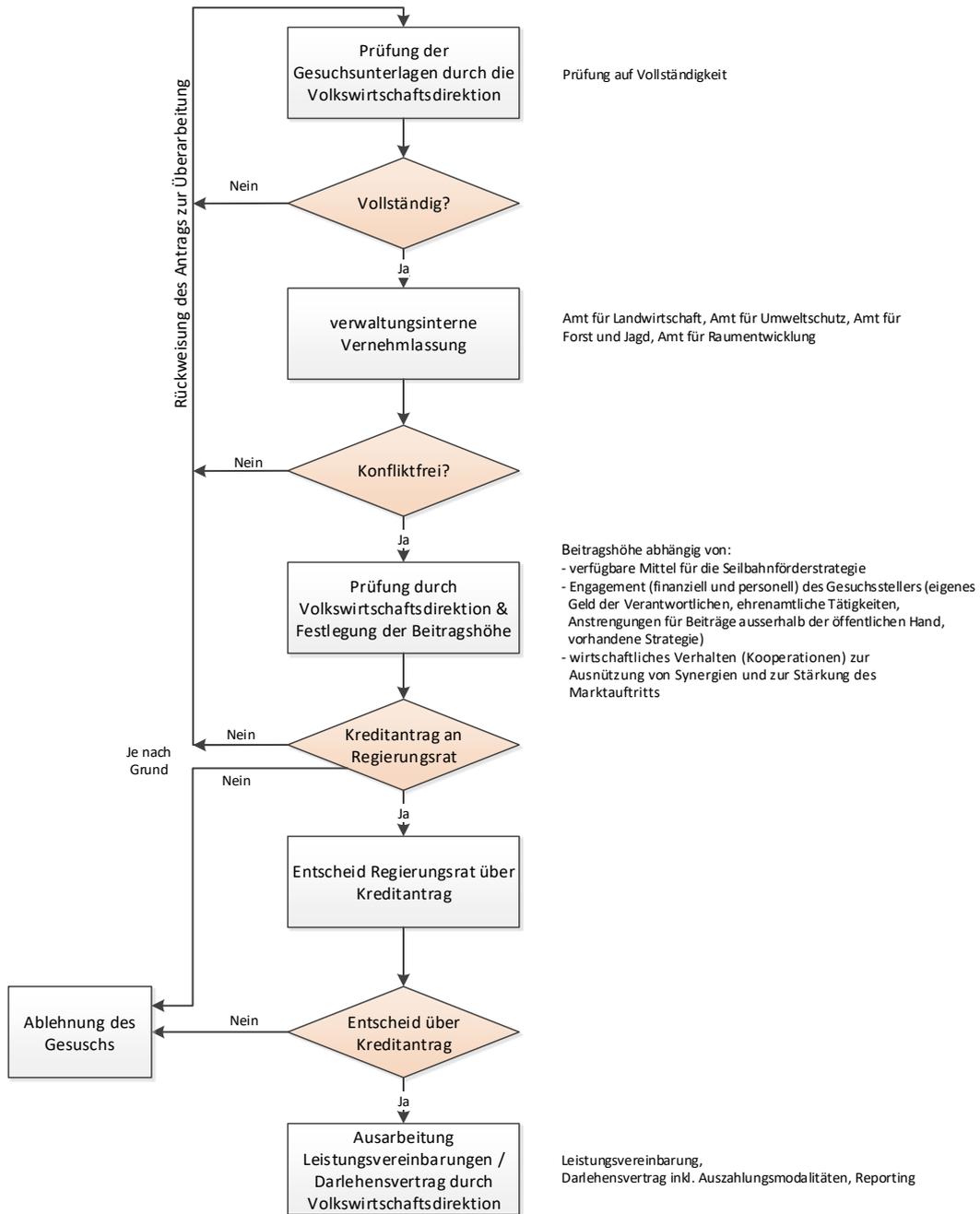
Neben der Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln bei Kanton und Bund müssen für den Erhalt von Förderbeträgen aufgrund der Seilbahnförderstrategie folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Gesuch als Gesamtpaket der geplanten Ersatzinvestitionen und periodischen Wiederinstandstellungsarbeiten für eine NRP-Periode abfassen (inkl. Aufzeigen einer Acht-Jahresplanung).
- Businessplan als Gesuchsgrundlage, in dem auch folgende Punkte aufgezeigt werden:
 - Detaillierte Beschreibung der geplanten Investitionen für die nächsten acht Jahre mit Kosten (Offerten), Finanzierung des Projekts (Eigen-/Fremdfinanzierung, Drittfinanzierung, beantragter Betrag Kanton), Nachweis der finanziellen und personellen Beteiligung der Seilbahn an den Investitionskosten
 - Aufzeigen einer ausreichenden resp. risikogerechten Sicherstellung des beantragten NRP-Darlehens, z.B. durch Bankgarantien, Garantien der öffentlichen Hand (Gemeinde, Korporation), Bürgschaften, Schuldbriefe (z.B. Grundpfandverschreibungen) etc.
 - Strategie des Unternehmens: Positionierung, Angebotsentwicklung, Marketing, strategische Geschäftsfelder, Zielgruppen, Kooperationen (z.B. Eingliederung in eine gemeinsame Betriebsgesellschaft).
 - Allfällige geplante Projekte bezüglich Gebietserschliessung mit Strassen inkl. erwarteter Auswirkungen auf die Unternehmung.
 - Planerfolgsrechnung / Planbilanz für die nächsten acht Jahre zum Nachweis der betriebswirtschaftlichen Tragbarkeit, der geplanten Investitionen und des ordentlichen Unterhalts.
- Ausführlicher Revisionsbericht mit Bewertung der aktuellen finanziellen Situation.

4.8 Gesuchsabwicklung / Entscheidungskompetenz

Die Gesuchsabwicklung ist in der folgenden Grafik im Überblick dargestellt, unter Berücksichtigung, dass die Ausgabenbefugnis allein dem Regierungsrat obliegt.

Abbildung 3: Gesuchsabwicklung im Rahmen der Seilbahnförderstrategie



Die Auszahlung erfolgt in mehreren Raten, die 1. Rate frühestens bei Vorliegen von Auftragsbestätigungen und die letzte Rate nach Einreichung und Prüfung der Schlussabrechnung. Der fallweise Auszahlungsmodus wird in einer Leistungsvereinbarung festgehalten.

5 Wirksamkeit der vorgeschlagenen Seilbahnförderstrategie

Mittels einer Modellrechnung wurde geprüft, ob mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die erhoffte Wirkung erzielt wird.

5.1 Wirksamkeit bei einzelnen Unternehmungen

Auf Grund der zur Verfügung stehenden Zahlen zur Erfolgsrechnung / Bilanz (Geschäftsberichte 2012/2013) kann abgeschätzt werden, dass bei unverändertem Geschäftsverlauf nur wenige Unternehmen ihre geplanten Investitionen für die nächsten Jahre selbst tragen und die nötigen Abschreibungen vornehmen können. Mit der geplanten Seilbahnförderstrategie wird aber bei einigen Unternehmen die Finanzierung der nötigen Investitionen gesichert und sie scheinen auch in der Lage, die gewährten Kredite zurückzuzahlen.

Unterschiedliche Buchungsgrundsätze in den einzelnen Unternehmen und fehlende Detailinformationen erschweren allerdings verlässliche Aussagen. Z.B. haben einige Unternehmen in der Vergangenheit Ausgaben für periodische Wiederinstandstellungen (PWI) nicht aktiviert, sondern direkt als Aufwand in der Erfolgsrechnung verbucht. Die Tragfähigkeit der zukünftigen Investitionen ist bei der Gesuchseingabe genau zu prüfen.

Die Seilbahnförderstrategie kann einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Vision "Seilbahnlandschaft Uri 2025" leisten. Allerdings ist sie alleine nicht ausreichend. Zusätzlich braucht es intensive Anstrengungen der Unternehmungen zur Angebotsverbesserung und zur Realisierung von Kooperationen, um die anstehenden Herausforderungen gemäss Kapitel 2.2 zu meistern. Für die Realisierung dieser Projekte kann eine separate NRP-Unterstützung beantragt werden.

6 Gesamtazit zur Seilbahnförderstrategie

Die zahlreichen Klein- und Kleinstseilbahnen haben aus touristischer und regionalpolitischer Sicht für den Kanton Uri eine besondere Bedeutung. Vielfach bedrohen angespannte finanzielle Lagen und ungenügende Ertragssituationen die Existenz dieser Unternehmungen. Sie sind alleine und ohne finanzielle Unterstützung nicht in der Lage, die Herausforderungen des Marktes und die steigenden rechtlichen Anforderungen an den Betrieb erfolgreich zu bewältigen.

Mit der Seilbahnförderstrategie werden die Finanzierung und die Tragbarkeit von Ersatzinvestitionen und periodischen Wiederinstandstellungsmassnahmen vorwiegend mit zinslosen Darlehen wirksam unterstützt. Damit schafft der Kanton Uri ein Basisinstrument, dank dem die Urner Seilbahnlandschaft vielfältig und somit touristisch attraktiv bleiben kann. Voraussetzungen dazu sind aber eine intensive Kooperation der Urner Seilbahnen und Anstrengungen zur Angebotsverbesserung. Für diese Schritte werden ebenfalls Beiträge der öffentlichen Hand nötig sein, v.a. sind aber Professionalität, Eigeninitiative und Engagement der Bahnen und ihrer verantwortlichen Organe und Personen gefragt. Kooperationen zur Ausnützung von Synergien und zur Stärkung des Marktauftritts sind Anforderungen für die Unterstützungsbeiträge aus der NRP.

Die Seilbahnförderstrategie richtet sich als Teil der Tourismusförderung an Bahnen mit touristischer Bedeutung. Erst mit der kantonalen Strategie können die Voraussetzungen des SECO zur Unterstützung der touristischen Seilbahnen im Kanton Uri mit NRP-Geldern erfüllt werden. Sie greift subsidiär zu anderen Finanzierungsinstrumenten und lehnt sich betreffend förderfähigen Investitionen an die bestehenden Instrumente für die landwirtschaftlichen Bahnen an. Der engen Verflechtung mit anderen Sektoralpolitiken wird im Gesuchsverfahren mit dem inneramtlichen Vernehmlassungsverfahren Rechnung getragen. Durch die Zusammenarbeit mit Seilbahnen Schweiz können die Aufwendungen für die Gesuchssteller, aber auch für die Volkswirtschaftsdirektion, klein gehalten werden. Gleichzeitig wird eine einheitliche Ausgestaltung und eine hohe Qualität der Gesuchsunterlagen gewährleistet.

Die Seilbahnförderstrategie respektiert die übergeordneten Ziele des Richtplanes und entspricht üblichen Fördermassnahmen im wirtschaftspolitischen System der Schweiz. Sie unterstützt volkswirtschaftlich relevante Infrastrukturen, die Mühe haben, betriebswirtschaftlich zu rentieren. Zudem belohnt sie unternehmerisches Handeln und Eigeninitiative und steht allen Seilbahnen mit touristischer Bedeutung offen.

In diesem Sinne können mit der Seilbahnförderstrategie die angestrebten Ziele erreicht sowie die gesetzten Grundsätze und Rahmenbedingungen inkl. Finanzierungsrahmen eingehalten werden.

IAnhang

i.Übersicht Seilbahnen, Ski- und Sessellifte (exkl. SAGOS)

Der 'Charakter' der Bahn weist in den folgenden Tabellen auf die *Hauptfunktion* der Bahn hin. Ein Kreuz in der jeweiligen Spalte bedeutet jedoch nicht zwingend, dass auch ein *Anrecht* auf einen öffentlichen Beitrag besteht.

Tabelle 1: Jährlicher Ertrag aus Tourismus > 50'000 Franken

Bahn	Bezeichnung gem. Bergbahnen.org	Gemeinde	Charakter der Bahn ²		
			ÖV	TOU	LW
Luftseilbahn	Flüelen - Eggberge	Altdorf		x	
Luftseilbahn	Attinghausen - Brustli (2 Sektionen)	Attinghausen		x	x
Luftseilbahn	Brügg - Biel (2 Sektionen, inkl. 2 Ski-/Sessellifte) ³	Bürglen		x	
Luftseilbahn	Brügg - Ruogig (2 Sektionen)	Bürglen			x
Luftseilbahn	Intschi - Arnisee	Gurtnellen		x	
Luftseilbahn	Amsteg - Arnisee	Gurtnellen			x
Luftseilbahn	St. Jakob - Gitschenen	Isenthal			x
Luftseilbahn	Schattdorf - Haldi	Schattdorf	x		
Standseilbahn	Treib - Seelisberg	Seelisberg	x		
Luftseilbahn	Bristen - Golzern	Silenen		x	
Luftseilbahn	Chäppeliberg - Spilau	Sisikon			x
Luftseilbahn	Spiringen - Ratzi	Spiringen		x	
Luftseilbahn	Urnerboden - Fisetengrat	Spiringen		x	

² Legende zur Spalte «Charakter der Bahnen»:

ÖV = Seilbahnen mit eidgenössischer Konzession (Grunderschliessungsfunktion)

TOU = Seilbahnen mit touristischer Bedeutung;

LW = Seilbahnen mit landwirtschaftlicher Erschliessungsfunktion

³ inkl. Skilift Biel und Sesselbahn Weissenboden

Seilbahnförderstrategie Kanton Uri

Luftseilbahn	Brunnital - Sittlisalp	Unterschächen			x
Skilift	Eggberge	Flüelen		x	
Skilift	Kulmegg (Brüsti)	Attinghausen		x	
Skilift	Gitschenen (Isenthal)	Isenthal		x	
Skilift	Kellerberg (Haldi)	Schattdorf		x	
Skilift	Ratzi - Gisleralp	Spiringen		x	
Skilift	Realp	Realp		x	

TOTAL⁴	25
--------------------------	-----------

Tabelle 2: Jährlicher Ertrag aus Tourismus 10'000 Franken bis 50'000 Franken

Bahn	Bezeichnung gem. Bergbahnen.org	Gemeinde	Charakter der Bahn		
			ÖV	TOU	LW
Luftseilbahn	Stäfeli - Usser Äbnet	Attinghausen			x
Luftseilbahn	Flüelen - Oberaxen	Flüelen			x
Luftseilbahn	Seelisberg - Alp Weid	Seelisberg			x
Luftseilbahn	Ribi – Wannelen	Unterschächen			x

TOTAL	4
--------------	----------

⁴ Alle Anlagen; Sektionen und Skilifte werden einzeln gezählt

Tabelle 3: Jährlicher Ertrag aus Tourismus < 10'000 Franken

Bahn	Bezeichnung gem. Bergbahnen.org	Gemeinde	Charakter der Bahn		
			ÖV	TOU	LW
Luftseilbahn	Waldnacht - Brüsti	Attinghausen			x
Luftseilbahn	Witerschwenden - Ches- sel (2 Sektionen)	Bürglen			x
Luftseilbahn	Hofstetten - Wilerli	Erstfeld			x
Luftseilbahn	Ripshusen - Zieriberg	Erstfeld			x
Luftseilbahn	Erstfeld - Schwandiberg	Erstfeld			x
Luftseilbahn	Flüelen (Kohlplatz) - Gie- bel	Flüelen			x
Luftseilbahn	Gossalp - Oberalp	Isenthal			x
Luftseilbahn	Chlital - Musenalp	Isenthal			x
Luftseilbahn	Chlital - Gietisfluh	Isenthal			x
Luftseilbahn	Wissig - Furggelen	Isenthal			x
Luftseilbahn	Vorder Bärchi - Ober Bärchi	Isenthal			x
Luftseilbahn	Grosstal - Horlachen	Isenthal			x
Luftseilbahn	Turmmatt - Gitschenberg	Seedorf			x
Luftseilbahn	Bolzbach - Bodmi	Seedorf			x
Luftseilbahn	Steinmatt - Breitlauri	Silenen			x
Luftseilbahn	Silenen - Chilcherberge	Silenen			x
Luftseilbahn	Bristen - Waldiberg	Silenen			x
Luftseilbahn	Twärrüti - Buggialp	Sisikon			x

Luftseilbahn	Spiringen - Tristel (2 Sektionen)	Spiringen			x
Luftseilbahn	Witterschwanden - Eggenbergli	Spiringen			x
Luftseilbahn	Äsch - Oberalp	Unterschächen			x

TOTAL⁵	23
--------------------------	-----------

Anmerkungen:

Folgende Seilbahnen haben zwar eine landwirtschaftliche Funktion, werden aber nicht mehr über die kantonale Landwirtschaftsverordnung unterstützt, da Erschliessungsstrassen bereits vorhanden sind bzw. in Kürze gebaut werden:

- LSB Spiringen - Chipfen/Tristel (1. Sektion)
- LSB Witterschwanden - Acherberg (1. Sektion)
- LSB Acherberg – Chessel (2. Sektion)
- LSB Flüelen – Giebel
- LSB Hofstetten – Wilerli

ii. Nicht förderfähige Investitionen

Nicht förderfähige Investitionen sind:

- Bau neuer Seilbahnen
- Unterhalt (laufender oder betrieblicher Unterhalt); d.h. Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Betriebes, welche laufend, jährlich oder in kleineren Perioden von 2-3 Jahren anfallen. Dazu gehören Massnahmen wie:
 - Kontrollen (Sichtkontrollen, Zustandskontrollen, Kontrollen durch Zerlegen, Hydraulikkontrolle etc.);
 - Sicherheitsinspektionen;
 - Volllastproben;
 - kleinere, einzelne Revisionen von Motor, Getriebe etc;
 - Wartungen der Steuerung;
 - Ersatz von Verschleissmaterial;
 - Reinigung, Schmieren

Darunter fallen auch Untersuchungen nach aussergewöhnlichen Ereignissen wie Seilentgleisungen, Seilüberschlag, Rutschungen einer Klemme, Blitzschlag usw.

- Gebäudeunterhalt

⁵ Alle Anlagen (Sektionen) einzeln gezählt

iii. Mitglieder der Arbeitsgruppe

Eingeladen an die Arbeitsgruppensitzungen zur Erarbeitung der Seilbahnförderstrategie wurden:

- Christian Raab, Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr (Gesamtleitung)
- Stefan Büeler, Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr
- Jacqueline Stampfli, Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr
- Roland Lymann, Institut für Tourismuswirtschaft, Hochschule Luzern (Fachliche Leitung)
- Olivia Amstad, Institut für Tourismuswirtschaft, Hochschule Luzern
- André Thommen, Management Factory AG
- Alois Ulrich, Amt für Landwirtschaft
- Toni Arnold, Amt für Landwirtschaft
- Alexander Imhof, Amt für Umweltschutz
- Rolf Müller, Finanzdirektion
- Thomas Ziegler, Amt für Raumentwicklung
- Beat Annen, Amt für Forst und Jagd
- Josef Schuler, Amt für Kultur und Sport
- Thomas Aschwanden, Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr

iv. Liste berücksichtigter gesetzlicher Grundlagen, Instrumente und Richtlinien

Neue Regionalpolitik:

- Botschaft über die Neue Regionalpolitik (NRP) vom 16. November 2005
- Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006, SR 901.0
- Verordnung über Regionalpolitik vom 28. November 2007, SR 901.022
- Botschaft über die Standortförderung 2016 - 2019 vom 18. Februar 2015 (inkl. Bundesbeschluss zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2016 - 2023 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP))
- Touristisches Impulsprogramm des Bundes 2016 - 2019
- Neue Regionalpolitik im Kanton Uri, Umsetzungsprogramm 2016 - 2019
- Umsetzungsprogramm San Gottardo 2016 – 2019
- Neue Regionalpolitik im Kanton Uri, Umsetzungsprogramm 2020 – 2023
- Umsetzungsprogramm San Gottardo 2020 - 2023

Finanzen/NFA

- Abgeltungen und Entschädigungen für den Verkehr (Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) vom 25. November 2007, RB 3.2131)

Wirtschaftsförderung

- Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG) vom 29. November 1998, RB 70.1611

Raumplanung

- Kantonaler Richtplan
- Siedlungsleitbilder der Gemeinden
- Nutzungspläne der Gemeinden
- Merkblatt 'Bauen ausserhalb der Bauzone', BaB A1

Seilbahnförderstrategie Kanton Uri

- Merkblatt 'Bauen ausserhalb der Bauzone' BaB L 7.3

Seilbahnen

- Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG) vom 23. Juni 2006, SR 743.01
- Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung, SebV) vom 21. Dezember 2006, SR 743.011
- Verordnung des UVEK über die Sicherheitsanforderungen an Seile von Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilverordnung, SeilV) vom 11. März 2011, SR 743.011.11
- Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951, RB 50.3211
- Reglement über die Luftseilbahnen mit Personenbeförderung ohne Bundeskonzession und über die Skilifte (Seilbahnreglement) vom 25. Mai 1982, RB 50.3215
- Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte vom 18.10.1954, RB 50.3213

Umwelt

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983, SR 814.01

Landwirtschaft

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998, SR 910.1
- Kantonale Landwirtschaftsverordnung (KLWV) vom 24. Mai 2000, RB 60.1111
- Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung; SVV) vom 7. Dezember 1998, SR 913.1

Verkehr

- Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs, VO ARPV vom 11. November 2009, SR 745.16
- Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz) vom 22. September 1996, RB 50.5111

Tourismus

- Touristisches Impulsprogramm 2016 - 2019
- Bundesgesetz über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus (Innotour) vom 30. September 2011, SR 935.221
- Bundesbeschluss über die Finanzierung der Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus für die Jahre 2016 - 2019 (vom Parlament noch zu genehmigen)
- Neue Regionalpolitik im Kanton Uri Umsetzungsprogramm 2016 – 2019 und 2020- 2023
- Leitbilder und Themenfelder der Uri Tourismus AG und der Andermatt-Urserntal Tourismus GmbH

Jagd

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986, SR 922.0

Strassen

- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958, SR 741.01
- Strassengesetz (StrG) vom 22. September 2013, RB 50.1111

Fuss- und Wanderwege

- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985, SR 704
- Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz (KFWG) vom 27. September 1998, RB 50.1161

Natur- und Heimatschutz

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966, SR 451
- Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 18. Oktober 1987, RB 10.5101
- Seilbahninventar des Bundes, Bundesamt für Kultur, 2011

Diverses

- Reglement über die Verwendung der finanziellen Mittel des Lotteriefonds vom 3. April 2007, RB 70.3917